

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Recht und Ordnung  
- Gaststättenwesen -

Sachbearbeiter: Frau Illig  
Email: clivia.illig@kaiserslautern.de  
Telefon: 0631 365-4549  
Telefax: 0631 365-1327

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Gaststätte benötigen wir folgende Unterlagen:

1. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular
2. Eine Ablichtung des Pacht- oder Mietvertrages für die Betriebsräume (entfällt bei Eigentum).
3. Eine aktuelle Bescheinigung in Steuersachen des (bisher) für Sie zuständigen Finanzamtes (bei juristischen Personen von der Firma und der gesamten Geschäftsführung).
4. Eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Sie (bisher) zuständigen Stadt- oder Gemeindekasse (bei juristischen Personen von der Firma und der gesamten Geschäftsführung).
5. Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O), nicht älter als drei Monate (bei juristischen Personen von der gesamten Geschäftsführung).
6. Einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9), nicht älter als drei Monate. (bei juristischen Personen von der Firma und der gesamten Geschäftsführung).
7. Einen Unterrichtsnachweis einer Industrie- und Handelskammer über die für einen Gaststättenbetrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse (Zur Erteilung der endgültigen Erlaubnis zwingend erforderlich).
8. Bei der Abgabe von Speisen eine aktuelle Bescheinigung eines Gesundheitsamtes gem. § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz /IfSG)  
Die Anmeldung zur Unterrichtung bei dem Gesundheitsamt Kaiserslautern kann telefonisch unter der Nummer (0631) 7105-520 vorgenommen werden
9. Je 2 Grundriss-, Schnitt- und Lagepläne der für die Erlaubnis in Frage kommenden Räume. (Bei Übernahme eines bestehenden Lokales nur bei Umbau notwendig.)

Wurde keine einschlägige Berufsausbildung absolviert und/oder wird ungelerntes Personal beschäftigt, das in der Herstellung oder im Verkauf von leicht verderblichen Lebensmitteln arbeitet, wird eine Hygieneschulung gem. § 4 Lebensmittelhygieneverordnung gefordert.

Ausländische Bürger müssen außerdem im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sein. Die selbständige Gewerbeausübung darf nicht untersagt sein. Legen Sie bitte die Aufenthaltserlaubnis bei der Antragstellung ebenfalls vor.  
Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union betrifft dies nicht.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, Vereine etc.) ist ein aktueller Handelsregisterauszug oder ein notarieller Vertrag vorzulegen.

Des Weiteren eine Legitimationsnachweis des Antragstellers bzw. auch der Nachweis über die Bevollmächtigung.

#### **Hinweis:**

Diese Liste ist nicht abschließend, es können daher im Einzelfall weitere Unterlagen notwendig sein.

**Bitte wenden**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Gaststättenerlaubnis erst erteilt werden kann, wenn alle benötigten Unterlagen, auch evtl. zusätzlich vorzulegenden Unterlagen, eingegangen und geprüft sind, die Gaststätte von unserem Gewerbeaufsichtsdienst abgenommen wurde und der Nachweis über die Bezahlung der Konzessionsgebühr erbracht ist.

### Belehrung:

Beachten Sie unbedingt, dass nicht immer alle für die Erlaubniserteilung notwendigen Unterlagen zeitnah zu erhalten sind und auch die Bearbeitung nicht immer direkt erfolgen kann.

Um dennoch eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis zu gewährleisten, sollte dieser frühestmöglich, spätestens jedoch **4 Wochen** vor der geplanten Eröffnung bei uns eingegangen sein.

Die Erteilung einer **vorläufigen** Gaststättenerlaubnis kann nur erfolgen, wenn die Gaststätte im unveränderten Umfang weitergeführt wird, der Vorgänger eine endgültige Gaststättenerlaubnis besaß und der Betrieb nicht länger als 1 Jahr geschlossen war.

Die Gaststätte darf erst eröffnet werden, wenn Sie im Besitz des schriftlichen Erlaubnisbescheides sind. Dieser Bescheid wird Ihnen jedoch erst ausgehändigt, wenn die festgesetzte Erlaubnisgebühr bei unserer Stadtkasse eingegangen ist (Nachweis durch Quittung oder Einzahlungsbeleg ausreichend).

Die Höhe der Gebühr und das Kassenzeichen können Sie nach der Abnahme der Gaststätte bei uns erfragen.

Die unerlaubte Führung einer Gaststätte kann gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 3 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 mit einer Geldbuße bis zu EURO 5.000,00 belegt werden.

Außerdem können Sie dadurch die persönliche Zuverlässigkeit zur Führung einer Gaststätte verlieren.